

HEFT NR. 2 JUGENDRECHT/SCHRIFTENREIHE FÜR JUGENDARBEIT



DIE MENSCHENRECHTE

063 - 2V
Bücherei
A
4
0
21.435



DER HEIMABEND

Schriftenreihe für Jugendarbeit / Heft Nr. **2**



MENSCHENRECHTE

heute und morgen

DAS stand in der Zeitung:

Ein fünfundzwanzigjähriges Mädchen aus Bremen stand im Begriff, nach Amerika auszuwandern. Vorher wollte es seine Eltern, die in Sachsen wohnen, noch einmal besuchen. Es beantragte einen Interzonenpaß, fuhr damit über die Grenze, blieb einige Zeit bei den Eltern und bestieg wieder den Zug, um nach Bremen zurückzufahren. Aber dort kam es nicht an. Später stellte sich heraus, daß man das Mädchen noch in der Ostzone verhaftet hatte. Seitdem fehlt jede Spur. Nur so viel ist gewiß: Die Behörde, die den Interzonenpaß ausgestellt hatte, war so gewissenhaft, als «Grund» hineinzuschreiben: «Kurz vor der Ausreise nach Amerika.» Was mag sie sich dabei gedacht haben? (Sonntagsblatt, herausgegeben von Landesbischof Hanns Lilje, Nr. 45/51 vom 11. 11. 1951)

Haben Sie diese Notiz gelesen - und was denken Sie dabei? Finden Sie, daß eine beabsichtigte Ausreise nach Amerika Grund genug ist, einen Menschen zu verhaften? Können Sie es billigen, daß irgendeine Geheimpolizei, was für Gründe sie auch haben mag, über das Schicksal eines Verhafteten absichtlich schweigt, sich um die Sorge und Angst seiner Angehörigen nicht kümmert und ihn spurlos verschwinden läßt?

Wenn Sie dagegen aufbegehren, wenn sich Ihr Rechtsgefühl gegen solche Methoden empört, dann geht Sie dieses Heft, das Sie in die Hand genommen haben, etwas an. Denn dann haben Sie ein Gefühl dafür, daß jede Staatsmacht eine Grenze haben muß und daß es Rechte der Menschen gibt, die von niemandem und unter keinen Umständen mißachtet werden dürfen.

Dann gehören Sie nicht zu denen, die denken: Ach, was soll mich das schon angehen, diese Erklärung der Menschenrechte! Sie wird nicht gerade etwas sein, das mich berührt und das ich unbedingt wissen muß, um mein Leben in Frieden zu leben und um im Existenzkampf zu bestehen.

Dann ist es für Sie aber auch notwendig zu wissen, daß diese

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

proklamiert von den Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948, für jeden von uns von allergrößter Bedeutung ist. Denn die Rechte, die der Mensch hat und die ihm,

weil er ein Mensch ist, zugesagt sind, sind für ihn so wichtig wie das tägliche Brot. Diese Rechte können nicht weggedacht werden, ohne daß sich das Leben und die Welt von Millionen Menschen von Grund aus ändern. Es sind ja die Rechte des Menschen, das heißt, sie sind mit seiner Natur gegeben.

Der Mensch muß sich aussprechen dürfen und muß seine Meinung austauschen können: Deshalb das Recht auf freie Meinungsäußerung! Der Mensch muß leben können - ohne Furcht, jederzeit vom Arbeitsplatz oder aus seinem Hause weggeholt und verhaftet werden zu können: Deshalb das Recht auf Freiheit der Person!

Der Mensch muß seinen Neigungen nachgehen können und versuchen dürfen, sein Leben so aufzubauen, wie es seinen Plänen entspricht: Deshalb das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes und deshalb keine Zwangsarbeit!

Der Mensch muß mit dem Menschen zusammen leben können, den er liebt und dem er angehören möchte: Deshalb das Recht auf freie Eheschließung!

Der Mensch muß Einfluß darauf haben, wie seine Kinder erzogen werden: Deshalb das Recht der Eltern, die Art der Erziehung für ihre Kinder zu wählen!

Das sind nur einige Beispiele. Man wird unter den Menschenrechten noch vieles andere finden. Es wird aber nichts darunter sein, was nicht notwendig ist, um das Leben lebenswert und die Zukunft hoffnungsvoll werden zu lassen. Jeder ist aufgerufen, diese Rechte kennenzulernen, sie zum festen Bestandteil seines Bewußtseins zu machen und für ihre Verwirklichung zu arbeiten. Das geschieht nicht allein durch Beschwerden und Klageschriften. Es genügt auch schon, daß man weiß, daß es diese Rechte gibt, daß man es anderen sagt und daß man für sie im Gespräch eintritt: am Familientisch, in der Schule, in der Versammlung, am Arbeitsplatz; durch jede Erwähnung werden diese Rechte stärker. Sie werden schwächer, wenn die Menschen nichts von ihnen wissen oder nichts von ihnen wissen wollen, wenn sie denken, es habe doch keinen Zweck und man müsse Unrecht und Gewalt eben über sich ergehen lassen.

Wir behaupten, daß es niemanden in der Welt gibt, der nicht in einem vielleicht verborgenen Winkel seines Herzens die Sehnsucht trägt, daß alles, was in dieser Deklaration steht, lebendige Wirklichkeit wird für ihn selbst und für alle anderen. Man wird deswegen auch kaum jemanden finden, der offen gegen diese Rechte auftritt. Auch in den Staaten, die diese Rechte in Wirklichkeit mißachten, behaupten die Machthaber, daß sie Geltung hätten. Nur die Menschen lassen sich dadurch täuschen, die daran zweifeln, sich gegen Gewalt und Unterdrückung durchsetzen zu können.

Wollen auch Sie zu diesen Kleingläubigen gehören? Dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn Sie eines Tages in einem Zwangsarbeitslager fern von den Ihren Frondienste leisten müssen, wenn Sie bei jedem Gespräch scheu um sich blicken müssen, wenn Ihnen der Lebensgefährte Ihrer Wahl versagt wird. Dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn alle Zukunftspläne und Zukunftshoffnungen scheitern, weil Sie nicht als Mensch, sondern nur als ein kleines Rädchen in der Maschine eines brutalen und totalen Staates behandelt werden.

Wieweit die Menschenrechte heute schon gültig sind, hängt für den Juristen zunächst freilich davon ab, ob der einzelne Staat, in dem er lebt, diese Rechte in seine Rechtsordnung auch aufnimmt. Wir werden auf den folgenden Seiten unseren Blick dafür schärfen, ob und inwieweit das in Deutschland und anderwärts geschehen ist. Wir brauchen nur das Grundgesetz der Bundesrepublik aufzuschlagen, das die Grundrechte in seinem ersten Abschnitt enthält. Diese Grundrechte sind nichts anderes und sollen nichts anderes sein als die auf Deutschland und die deutschen Verhältnisse übertragenen angewandten Menschenrechte...

Rechte für unsere Zeit

(Herr Huber und Herr Möller, zwei Menschen unserer Zeit, unterhalten sich über die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen:)

Huber: - Sie hätten mir etwas Interessanteres mitbringen können als gerade diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Menschenrechte sind schon oft verkündet worden, in Amerika, in der Französischen Revolution, in der Weimarer Republik und jetzt wieder. Das kommt doch alles ziemlich auf dasselbe heraus, und ich kann nicht finden, daß sich dadurch in der Welt viel geändert hätte.

Möller: - Und doch glaube ich, daß man diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte einmal lesen sollte. Sie ist schließlich nicht nur von einem Volk beschlossen worden, sondern von sehr vielen Völkern. Sie ist aus unserer Zeit entstanden und für unsere Zeit geschrieben.

Huber: - Das mag schon sein. Mir kommt diese Allgemeine Erklärung aber recht lang vor. Das sind ja dreißig Artikel, und davor eine lange Präambel, was wohl soviel bedeutet wie eine Einleitung oder ein Vorspruch. Das alles zu lesen und auch noch durchzudenken, dazu habe ich gar keine Zeit. Und dazu noch diese vielen juristischen Ausdrücke. Sehen Sie nur, allein die Präambel - sie besteht aus einem einzigen langen Satz, der über eine ganze Seite geht.

Möller: - Daran wollen wir uns diesmal nicht stoßen, und meinetwegen lesen wir auch die Deklaration nicht von vorn nach hinten in einem Zuge durch, sondern blättern einfach darin herum. Die Präambel lassen wir einmal ganz beiseite und sehen uns als erstes nur an, was in dieser Deklaration über die Freiheit steht.

Freiheit und Bindung

Huber: - Ach, gehen Sie mir mit der Freiheit! Kein Mensch ist frei und wir in Deutschland nach dem verlorenen Krieg und unter Besatzungsrecht am allerwenigsten.

Möller: - Und gerade deshalb geht uns die Freiheit ganz besonders an. Die Erklärung beginnt gleich damit:

ARTIKEL 1, I

Alle Menschen sind frei...

Huber: - Aber das stimmt doch gar nicht. Man darf es auch gar nicht wünschen. Denn wenn das heißen soll, daß niemand Pflichten und Bindungen hat, dann können wir doch gar nicht zusammen leben. Ohne Ordnung und ohne Zwang geht es nun einmal nicht.

Möller: - Aber das will die Erklärung mit dem Satz «Alle Menschen sind frei» auch gar nicht sagen. Freiheit setzt immer eine Ordnung voraus. Der Mensch lebt nun einmal nicht für sich allein, sondern in einer Gemeinschaft. Das fängt in der Familie an und geht über Gemeinde und Staat bis zur Völkergemeinschaft. Ohne Pflichten gegenüber den Gemeinschaften keine Freiheit. Deshalb sagt auch die Erklärung:

ARTIKEL 29,

Jedermann hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Huber: - Das klingt sehr schön. Aber wo fangen denn nun die Pflichten an, und wo hören sie auf? Ohne Pflichten keine Rechte - das sehe ich ein. Aber damit kann man ja jede Pflicht und jeden Zwang begründen.

Möller: - Wenn die Gemeinschaft beliebige Pflichten auferlegen kann, dann ist Freiheit natürlich nicht möglich. Wenn die Gemeinschaft z. B. verlangt, daß der Einzelne sein Privatleben restlos dem allgemeinen Nutzen opfert und etwa auf Freizeit und Familienleben verzichtet, um das Produktionsoll in seiner Fabrik zu erfüllen und überzuerfüllen, so wird die Grenze überschritten. Deshalb geht die Allgemeine Erklärung davon aus, daß die Gemeinschaft nicht um irgendwelcher staatlicher Zwecke willen da ist, sondern der freien und vollen Entwicklung der Persönlichkeit dienen soll. Man kann das auch so ausdrücken: Der Mensch ist nicht um des Staates willen da, sondern der Staat um des Menschen willen.

Huber: - Auch das klingt sehr schön. Aber ich bin immer noch etwas mißtrauisch. Verbürgt ein solcher Satz wirklich restlos den Schutz der Freiheit des einzelnen Menschen?

Möller: - Die Erklärung hat sich nicht mit dem allgemeinen Satz begnügt, sondern sie setzt hinzu:

ARTIKEL 29, II

In der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten soll jedermann nur den Beschränkungen unterworfen sein, die vom Gesetz zur Wahrung von Rechten und Freiheiten anderer vorgesehen sind, und um den billigen Forderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls in einer demokratischen Gesellschaft zu entsprechen.

Huber: - Das ist wieder so ein langer Satz, den man beim Lesen gar nicht verstehen kann.

Möller: - Dieser lange Satz sagt zunächst, daß die Freiheit des Einzelnen nur durch Gesetz beschränkt werden kann. Ein Polizist darf mir also nicht deshalb etwas verbieten, weil er persönlich der Auffassung ist, daß es besser sei, wenn ich es unterlasse, sondern er darf mir nur das verbieten, was durch ein Gesetz, also einen für alle geltenden Rechtssatz, verboten ist.

Huber: - Ja, ich weiß Bescheid. Das gibt es auch bei uns in Deutschland. Jeder Polizeibefehl und jede Anordnung einer Behörde muß auf einem Gesetz beruhen. Und die Gesetze macht nicht die Polizei, sondern die Volksvertretung. Aber in dem langen Satz, den Sie mir da vorlasen, stand doch noch viel mehr.

Möller: - Ja, da steht noch, daß auch das Gesetz nur aus ganz bestimmten Gründen die Freiheit einschränken darf. Einmal muß die Anerkennung der Rechte und Freiheiten anderer gewährleistet sein - auf andere muß jeder Rücksicht nehmen. Deshalb sind solche Gesetze zulässig, die es verbieten, daß man einen anderen körperlich verletzt oder seine Ehre antastet.

Weiter darf der Einzelne aber auch die Forderungen der Moral beim Gebrauch seiner Freiheiten nicht verletzen. Dazu gehört z. B., daß er die religiösen Gefühle Andersdenkender achtet und schont oder daß er im Geschäftsleben und im Wettbewerb niemandem gegen die guten Sitten Schaden zufügt.

Huber: - Gehört dahin etwa auch der Verkauf von Schmutz und Schund?

Möller: - Ja, aber da greift der Gedanke der Pressefreiheit ein, und deshalb darf nur der Verkauf an Jugendliche verboten werden. Genau so notwendig ist es, daß die öffentliche Ordnung aufrechterhalten und gesichert wird. Deshalb müssen z. B. Gebäude in bestimmten Fällen Brandmauern haben. Und Sie müssen im Verkehr die Verkehrsbestimmungen und Verkehrszeichen beachten, auch wenn Sie Radfahrer oder Fußgänger sind. Schließlich rechtfertigt auch das allgemeine Wohl den Eingriff in die Freiheit des Einzelnen. Jeder ist dem Impfzwang unterworfen, und jeder muß sich bei ansteckenden und gefährlichen Krankheiten, z. B. bei Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, ärztlich behandeln lassen.

Huber: - Das ist ja alles sehr einleuchtend, aber die Grenzen für die Freiheitsbeschränkungen sind danach doch recht schwankend. Eine klare Abgrenzung ist allenfalls mit der Rücksicht auf die Rechte und Freiheiten anderer gegeben. Ich sehe ein, daß man andere nicht verletzen darf und ihre Rechte und ihre Freiheit achten muß, wenn man sie selbst genießen will. Aber «Moral», «öffentliche Ordnung» und «allgemeines Wohl in einer demokratischen Gesellschaft» - sind das nicht recht unbestimmte Begriffe? Darüber, was moralisch ist, gehen die Auffassungen doch recht weit auseinander. Sie wandeln sich auch. Was man gestern noch für verwerflich hielt, kann heute oder morgen schon anders beurteilt werden. Es ist z. B. noch gar nicht so lange her, daß man es für unmoralisch hielt, wenn Frauen allein auf Reisen gingen. Heute ist das selbstverständlich, und niemand denkt daran, Anstoß zu nehmen. Und Begriffe wie «öffentliche Ordnung» und «Wohlfahrt» sind ebenso unbestimmt.

Möller: - Die Erklärung soll möglichst für alle Völker und nicht nur für einen kurzen Augenblick gelten. Sie kann also Dinge, die sich nur für einen bestimmten Zeitraum fest umreißen lassen, nicht endgültig festlegen. Sie muß damit rechnen, daß Moral, öffentliche Ordnung und allgemeine Wohlfahrt bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten nicht immer denselben Inhalt haben. Deshalb hat sich die Erklärung auch nicht nur mit so allgemeinen Sätzen und solchen allgemeinen Einschränkungen begnügt. Sie hat außerdem ganz bestimmte Einzel Freiheiten besonders geschützt und sie schlechthin oder nur unter ganz besonderen Umständen für antastbar erklärt.

Ihre wichtigsten Rechte

Huber: - Welche Einzelfreiheiten sind denn das?

Möller: - Gehen wir doch einmal den Text der Deklaration durch. Da finden wir z. B.:

ARTIKEL 4

Keine Sklaverei

ARTIKEL 23

Freie Wahl der Arbeit

ARTIKEL 9

Keine willkürliche Verhaftung, Freiheitsberaubung, Ausweisung

ARTIKEL 13

Freie Wahl des Wohnsitzes, Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit

ARTIKEL 12

Kein willkürlicher Eingriff in das Privatleben, in Familie, Wohnung, Korrespondenz, Ehre und Ruf

ARTIKEL 16

Recht auf Familiengründung und freie Wahl des Ehepartners

ARTIKEL 18

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

ARTIKEL 19

Meinungs- und Äußerungsfreiheit und das Recht, sich Nachrichten und fremde Meinungen anzuhören

ARTIKEL 20

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

ARTIKEL 23

... und Gewerkschaftsfreiheit

Huber: - Das ist ein umfangreicher Katalog. Manches kommt mir gar nicht so unbekannt vor. Aber ich glaube, wir müssen uns das alles schon einmal etwas näher ansehen. Ich möchte mir doch immer etwas Genaueres und Greifbares darunter vorstellen können.

Möller: - Das ist notwendig, und interessant ist es auch, denn im Leben des Einzelnen spielt das alles eine große Rolle. Wir wollen dabei einen Blick auf die Grundrechte unseres Grundgesetzes werfen und können dann auch gleich feststellen, ob das Grundgesetz und unsere sonstigen deutschen Gesetze mit der Erklärung übereinstimmen.

Huber: - Das Grundgesetz ist für uns aber doch nicht allein maßgebend. Soviel ich weiß, gilt es doch nur im Verhältnis des Bürgers zur deutschen Staatsgewalt, nicht im Verhältnis zu den Besatzungsmächten. Dafür ist doch das Besatzungsstatut maßgebend?

Möller: - Freilich stehen wir in Deutschland unter Besatzungsrecht. Aber auch das Besatzungsrecht muß mit den Grundsätzen der Erklärung eigentlich in Einklang stehen. Wenn es noch nicht überall der Fall ist, so haben wir doch nach der Erklärung allen Anspruch darauf. Denn sie sagt ausdrücklich:

ARTIKEL 2, II

Auch soll auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Verhältnisse des Landes oder Gebietes, dem ein Mensch angehört, kein Unterschied gemacht werden, gleichviel, ob es unabhängig ist, unter fremder Treuhandverwaltung steht oder irgendwie in seiner Regierungsgewalt eingeschränkt ist.

Huber: - Hat man bei dieser Bestimmung etwa gerade an Deutschland gedacht?

Möller: - Das glaube ich nicht. Es gibt ja auch sonst noch viele Gebiete - denken Sie nur an die Kolonien! -, in denen Völker nicht völlig frei über sich selbst bestimmen können. Natürlich liegt es nahe, daß wir Deutschen, wie jedes andere Volk, zuerst an unsere eigenen Verhältnisse denken. Das ist sogar unser gutes Recht. Aber ich glaube, es ist ganz gut, wenn wir unsere Blicke öfters auch woanders hinlenken. Wer für sich und seine Lage Verständnis bei anderen sucht, muß auch für andere Verständnis und Teilnahme haben. Dazu gibt uns der Artikel über die Sklaverei Gelegenheit.

Immer noch Sklaverei?

ARTIKEL 4

Niemand soll in Sklaverei oder Knechtschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in jeder Form zu verbieten.

Huber: - Ich finde nicht, daß das für uns heute so besonders aktuell ist. Gibt es denn heute überhaupt noch Sklaverei? Zwar ist «Onkel Toms Hütte» eine Geschichte, die unsere Kinder auch heute noch sicherlich gern lesen. Aber durch den Krieg zwischen den Nordstaaten und den Südstaaten der USA wurde die Sklaverei dort doch beseitigt. Und das ist nun schon über hundert Jahre her.

Möller: - Glauben Sie ja nicht, daß nicht auch heute noch in manchen Ländern offen oder geheim der Menschenhandel blüht und Menschen in Sklaverei gehalten werden. Man munkelt, daß dies in einigen orientalischen Staaten der Fall ist, und dort, wo die Sklaverei abgeschafft ist, kann sie wieder aufleben. Auch Mädchenhandel gibt es noch. Solche Dinge dauern, ich möchte sagen: fast unterirdisch, oft noch lange Zeit fort, auch wenn sie offiziell längst beseitigt sind.

Huber: - Immerhin handelt es sich doch dabei um Restbestände, deren Absterben nur eine Frage der Zeit ist.

Möller: - Das Furchtbare ist, daß neben diese alten, überlebten Formen, während sie im Absterben begriffen sind, bereits wieder moderne und raffiniertere Formen der Sklaverei treten. Auch sie meint die Erklärung, wenn sie von Sklaverei oder Knechtschaft spricht.

Huber: - Was meinen Sie denn damit?

Möller: - Da gibt es Länder mit Konzentrationslagern oder mit sogenannten Arbeitslagern. Dahin werden Menschen ohne ordentliches Verfahren geschafft und auf unbestimmte Zeit festgehalten. Auch wenn man sie dort nicht besonders quälen sollte - das kann niemand wissen, der nicht selbst in solchen Lagern lebt -, so wird ihnen doch die Freiheit in einem Ausmaß entzogen, daß man nur von Sklaverei oder Knechtschaft sprechen kann. Sie stehen von früh bis spät und von spät bis früh unter Ueberwachung. Die Signalpfeife ihrer Aufseher und Wachtposten ersetzt ihnen jede eigene Entscheidung. Sie bekommen ihr Essen zugeteilt. Jede Stunde, ja jede Minute ihres Tagesablaufs ist ihnen vorgeschrieben.

Huber: - Genaue Einzelheiten darüber sind schwer zu erfahren.

Möller: - Das liegt leider in der Natur der Sache. Aber der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hat eine Sonderkommission für Zwangsarbeit gebildet. Diese Kommission soll untersuchen, wo und auf Grund welcher Gesetze Zwangsarbeit eingeführt ist. Die Nationen, bei denen es Zwangsarbeit gibt, sollen Auskunft geben, wie diese Arbeiten und die Arbeitsverhältnisse beschaffen sind und wie die Fürsorge für die Zwangsarbeiter aussieht. Damit wird vor dem neutralen Forum der Vereinten Nationen dieses erschreckende und beschämende Kapitel der Menschheitsgeschichte aufgegriffen. Zwei Jahre hat es gedauert, bis endlich gegen den heftigen Widerstand der Ostblock-Delegation diese Sonderkommission ins Leben gerufen werden konnte.

Huber: - Aber ich zweifle doch sehr, ob die Kommission zuverlässige Auskünfte erhalten wird. Ich erinnere nur daran, daß die Sowjetunion bestritten hat, noch deutsche Kriegsgefangene zurückzuhalten.

Möller: - Freilich werden hier dieselben Schwierigkeiten entstehen. Aber ist es nicht schon wichtig, daß das Gewissen der Welt wachgerüttelt wird?

Sie werden verhaftet . . .

Möller: - In engem Zusammenhang mit diesen modernen Formen der Sklaverei steht die Bestimmung der Deklaration:

ARTIKEL 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, verhaftet, gefangengehalten oder ausgewiesen werden.

Huber: - Das klingt ganz plausibel. Aber da nur die «willkürliche» Verhaftung, Gefangennahme oder Ausweisung verboten ist, sagt mir der Satz nicht allzuviel.

Möller: - Er stellt aber eine Mindestforderung auf, die wichtig ist. Wenn die Erklärung mehr sagen würde, so müßte sie in die innerstaatliche Gesetzgebung eingreifen. Die Formen und die Voraussetzungen, unter denen jemand verhaftet werden kann, sind ja in den einzelnen Ländern verschieden. Aber nur solch eine Gesetzgebung, die jede Willkür ausschließt, entspricht dem Sinne der Erklärung.

Huber: - Wie steht es damit in Deutschland?

Möller: - In der Deutschen Bundesrepublik darf eine Freiheitsbeschränkung oder Verhaftung nur auf Grund eines vorliegenden förmlichen Gesetzes erfolgen. Nur ein unabhängiger Richter hat das Recht, über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung zu entscheiden.

Huber: - Ich weiß aber doch, daß auch Kriminalbeamte Verhaftungen vornehmen. Darf denn die Polizei jemanden verhaften?

Möller: - Allerdings darf sie das. Aber nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, d. h., wenn Verzögerung Gefahr bedeuten würde, also wenn etwa ein Mörder oder ein Einbrecher entkommen könnte, falls er nicht sofort festgenommen würde. Aber die Polizei darf nur vorläufig festnehmen. Spätestens am Tage nach der Festnahme muß die Polizei den vorläufig Festgenommenen dem Richter vorführen. Dieser muß ihm die Gründe der Festnahme mitteilen, ihn vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen geben. Dann muß er ihn, wenn ein etwa bestehender Verdacht entkräftet ist, sofort freilassen oder andernfalls einen mit schriftlichen Gründen versehenen Haftbefehl erlassen, gegen den der Betroffene Beschwerde einlegen kann. Das Grundgesetz bestimmt außerdem, daß von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen ist.

Huber: - Damit ist es also ausgeschlossen, daß jemand spurlos verschwindet oder von der Geheimpolizei verschleppt wird, ohne daß die Angehörigen wissen, wo er sich befindet und ob er überhaupt noch lebt.

Möller: - In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands ist es damit allerdings anders bestellt. Denken Sie nur an den Fall, der im «Sonntagsblatt» gestanden hat, von dem Mädchen, das festgenommen wurde und nun für ihre Angehörigen verschwunden ist.

Huber: - Wie steht es denn nun aber mit Verhaftungen durch die Besatzungsmächte?

Möller: - In den drei Besatzungszonen der Bundesrepublik dürfen die Besatzungsmächte nur im Zusammenhang mit einem Strafverfahren Personen festnehmen. In allen drei Zonen kann der Betroffene verlangen, daß die Berechtigung der Verhaftung durch einen Richter der betreffenden Besatzungsmacht innerhalb einer kurzen Frist von höchstens acht Tagen nachgeprüft wird. Das ist ein großer Fortschritt im Besatzungsrecht, durch den sich die Besatzungsmächte selbst ver-

fahrensmäßig gebunden haben. Es entspricht das dem Sinn und Geist der UN-Deklaration.

Die Welt soll allen offen stehen

Huber: - Zur Freiheit gehört aber doch nicht nur, daß ich nicht willkürlich festgenommen werden kann. Darüber hinaus muß ich auch selbst den Ort meines Aufenthaltes bestimmen können.

Möller: - Die Erklärung sagt deshalb:

ARTIKEL 13

Jedermann hat innerhalb der Grenzen eines jeden Staates das Recht auf Freizügigkeit und Niederlassung. Jedermann hat das Recht, jedes Land, auch sein eigenes, zu verlassen und in dieses Land zurückzukehren.

Huber: - Wenn ich das recht verstehe, geht die Erklärung in diesem Punkt ziemlich weit. Wenn jeder innerhalb der Grenzen jedes Staates Freizügigkeit genießt und sein Land verlassen kann, dann bedeutet das doch auch das Recht, auswandern zu dürfen und sich in fremden Ländern niederlassen zu können?

Möller: - Das ist auch der Sinn der Erklärung. Aber freilich bestehen gerade in diesem Punkt durch staatliche Gesetze noch zahlreiche Einschränkungen. Sie wissen, daß die USA, Kanada, Australien und viele andere Länder Einwanderungsgesetze erlassen haben. Aber immerhin ist die Auswanderungsmöglichkeit nur in den Staaten des Ostblocks beschränkt.

Huber: - Was steht denn darüber im Bonner Grundgesetz?

Möller: - Das Bonner Grundgesetz gibt ausdrückliche Freizügigkeit nur allen Deutschen und läßt es zu, daß sie in besonderen Nothfällen beschränkt wird. Von Auswanderungsfreiheit steht im Bonner Grundgesetz nichts.

Huber: - Schön wäre es ja, wenn jeder Mensch ohne Schwierigkeiten sich überall in der Welt aufhalten und niederlassen könnte. Aber ich sehe selbst ein, daß wir soweit noch nicht sind und daß die Erklärung insoweit nur ein Programm für die Zukunft aufstellt.

Möller: - Die Erklärung bekennt sich immerhin dazu, daß die freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb jedes Landes ein allgemeines Menschenrecht ist. Vorläufig wollen wir froh sein, wenn jedermann Freizügigkeit wenigstens in den Grenzen seines eigenen Landes hat. Denn auch das ist noch nicht einmal überall verwirklicht. Ich erinnere nur daran, daß in der Sowjetunion jeder ohne weiteres dort zu arbeiten hat, wo er gebraucht wird, nicht dort, wo er will.

Huber: - Wenn man bedenkt, wie viele politische Flüchtlinge es heute gibt, erscheint es doch besonders hart, wenn die Staaten ihre Grenzen Ausländern verschließen.

Möller: - Für politisch Verfolgte fordert die Deklaration ein besonderes Asylrecht. Auch das Grundgesetz garantiert es und sagt ausdrücklich: «Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.» Ihre Tragödie liegt doch gerade darin, daß sie im eigenen Land nicht bleiben und auch nicht dahin zurückkehren können.

Huber: - Besonders schutzwürdig sind auch Staatenlose. Denkt die Deklaration auch an sie?

Möller: - Ja, jedermann soll Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit haben. Niemandem soll das Recht auf Wechsel der Staatsangehörigkeit verweigert, und sie soll nicht willkürlich entzogen werden.

Huber: - Diese Bestimmung hat für uns wieder besondere Bedeutung. Ich erinnere mich, daß unter Hitler politisch Unerwünschte einfach ausgebürgert wurden. Unter den Ausgebürgerten befanden sich berühmte Namen, wie mir innerlich ist, z. B. auch Albert Einstein.

Möller: - Das Grundgesetz verbietet ausdrücklich den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit und gibt allen von Hitler aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen Ausgebürgerten die Möglichkeit, ihre Wiedereinbürgerung zu beantragen.

Ihre Kinder, Ihr Haus, Ihr Briefkasten

Huber: Im Sinne der Erklärung liegt es also, daß jeder selbst über seinen Aufenthalt und seinen Wohnsitz frei bestimmt. Ich möchte aber nicht nur meinen Wohnsitz selbst bestimmen, sondern auch in meinem Haus frei und sicher schalten und walten können. «Mein Haus ist meine Burg», sagen die Engländer. Ich möchte auch meine Privatsphäre haben.

Möller: - Diese Privatsphäre schützt die Erklärung auch ausdrücklich, wenn sie sagt:

ARTIKEL 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privat- und Familienleben, in sein Heim und seine Korrespondenz oder Angriffen gegen seine Ehre und seinen guten Ruf ausgesetzt sein.

Huber: - Läßt sich nicht an Beispielen klarmachen, wie das gemeint ist? Was ist z. B. ein Eingriff in das Familienleben?

Möller: - Einen unzulässigen Eingriff in das Familienleben würde es beispielsweise bedeuten, wenn der Staat den Eltern die Kinder wegnähme, um sie etwa in einem staatlichen Internat zu erziehen. Das Bonner Grundgesetz bestimmt deshalb auch ausdrücklich, daß gegen den Willen der Eltern Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden dürfen, und zwar nur dann, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Huber: - Es handelt sich also nur um den Fall der Fürsorgeerziehung?

Möller: - Ja, und auch sie darf nur durch einen Richter angeordnet werden, der sich nach Anhörung des Kindes und der Eltern ein genaues Bild gemacht hat. Natürlich können die Eltern gegen seine Entscheidung Beschwerde bei einem höheren Gericht einreichen, so daß also vorgesorgt ist, daß der Staat nur im Notfall eingreift.

Huber: - Und was ist ein unzulässiger Eingriff in die Wohnung?

Möller: - Dahin gehören Beschlagnahmen und Durchsuchungen. Auch die Polizei darf nicht ohne weiteres in Ihre Wohnung eindringen, wenn sie irgendeinen Verdacht hat. Grundsätzlich müssen auch Durchsuchungen vom Richter angeordnet sein. Nur bei Gefahr im Verzug darf auch die Polizei eine Privatwohnung betreten. Sie muß dabei ganz bestimmte Formen beachten. Z. B. dürfen zur Nachtzeit, das ist vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, Wohnung, Geschäftsräume und das umfriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergriffung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Huber: - Ich weiß aber, daß die Polizei neulich bei uns eine Razzia vorgenommen hat, die um Mitternacht stattfand und in der alle Lokale in einem bestimmten Häuserviertel durchsucht wurden.

Möller: - Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestraffter Personen, als Niederlage von Sachen, die mittels strafbarer Handlungen erlangt sind oder die als Schlupfwinkel für Glücksspiele oder gewerbsmäßige Unzucht bekannt sind, dürfen auch zur Nachtzeit durchsucht werden.

Huber: - Also so ist das. Und was bedeutet nun, daß niemand willkürlichen Eingriffen in seine Korrespondenz ausgesetzt sein soll?

Möller: - Damit ist das Briefgeheimnis gemeint.

Huber: - Ich habe aber neulich einen Brief aus der Ostzone bekommen, der war von einer Stelle geöffnet worden. Sie hat ihn dann wieder zugeklebt und eine Nummer daraufgedruckt. Und ein Auslandsbrief war von der Zollbehörde aufgemacht worden.

Möller: - Die Oeffnung der Briefe aus der sowjetischen Besatzungszone beruht auf Besatzungsrecht und die von Auslandsbriefen auf der Devisen- und Zollgesetzgebung. Solche Durchbrechungen des Briefgeheimnisses widersprechen dann nicht der Erklärung, wenn sie auf Grund eines Gesetzes aus ganz bestimmten Gründen erfolgen. Die Deklaration sagt nur, daß keine willkürlichen Eingriffe vorgenommen werden sollen. Dabei ist insbesondere daran gedacht, daß der Schriftwechsel einzelner bestimmter Personen nicht von der Polizei kontrolliert werden darf. Freilich gebe ich zu, daß es besser wäre, wenn in jedem einzelnen Fall nur ein Richter dafür zuständig wäre, der unter ganz bestimmten Voraussetzungen, etwa in einem Strafverfahren, Briefe öffnen darf. Das ist übrigens auch der Fall bei der Beschlagnahme von Schriftstücken, die bei einer Haussuchung gefunden werden. Der Betroffene kann widersprechen, wenn die Polizei oder der Staatsanwalt die beschlagnahmten Schriftstücke lesen wollen. Sie müssen auf Verlangen im Beisein des Eigentümers in einem Umschlag verschlossen und versiegelt werden. Nur der Richter darf den Umschlag öffnen und die Schriftstücke lesen.

Huber: - Das habe ich noch gar nicht gewußt. Und wahrscheinlich wissen die meisten Menschen nicht, daß sie das beanspruchen können.

Möller: - Das ist es ja eben; wer seine Rechte nicht kennt, kann sie nicht geltend machen.

Huber: - Warum sind denn nun auch noch Ehre und Ruf besonders geschützt?

Möller: - Ich glaube, das steht im Zusammenhang damit, daß in manchen Staaten Leute, die irgendwie verdächtig sind, gleich als Volksschädlinge und gemeine Verbrecher öffentlich gebrandmarkt werden, bevor ihre Schuld überhaupt festgestellt ist.

Wann darf ein Mensch bestraft werden?

Huber: - Dann hängt diese Bestimmung wohl zusammen mit dieser anderen:

ARTIKEL 11, I

Jeder einer strafbaren Handlung Beschuldigte hat das Recht, so lange als unschuldig angesehen zu werden, als nicht in einem öffentlichen rechtmäßigen Verfahren und unter Gewährleistung der zu seiner Verteidigung erforderlichen Garantien seine Schuld erwiesen ist.

Möller: - Die Bedeutung dieses Satzes ist damit nicht erschöpft. Er gehört zur den Sätzen der Konvention, die gewährleisten sollen, daß jedermann Anspruch auf eine gerechte und öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hat, daß die gegen ihn erhobene Anklage ihm mitgeteilt wird und daß Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben. (Artikel 10 und 11, II).

Huber: - Davon ist ja gerade in den letzten Jahren viel gesprochen worden. Ich erinnere mich, den lateinischen Satz «nulla poena sine lege», auf deutsch: «Keine Strafe ohne Gesetz» recht oft gehört zu haben.

Möller: - Dieser Satz hat über hundertjährige Geltung in den kontinental-europäischen Ländern. Im angelsächsischen Recht gilt der Satz nicht ganz so. Dort kann der Richter, wenn er sich auf Präjudizien, d. h. frühere Urteile von Gerichten beruft, auch Tatbestände für strafbar erklären, ohne daß sie ausdrücklich von einem Gesetz unter Strafe gestellt sind. Aber immer dürfen nur unabhängige und unparteiische Gerichte ein Urteil fällen.

Huber: - Also kann die Polizei mich nicht bestrafen. Es gibt aber doch polizeiliche Strafverfügungen!

Möller: - Ja, aber gegen diese Strafverfügungen kann man immer Einspruch einlegen, und dann entscheidet ein Richter darüber, ob man sich strafbar gemacht hat und wie hoch die Strafe sein soll.

Religionen sollen toleriert werden

Huber: - Mich interessiert es aber, auch noch zu wissen, wie die Deklaration zu der Religionsfreiheit steht.

Möller: Die Deklaration macht natürlich den Kirchen und den Religionsgesellschaften keine Vorschriften. Aber sie bestimmt, daß jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, einschließlich des Rechts, seine Religion oder seinen Glauben zu wechseln.

Huber: - Die Deklaration will es also jedem Einzelnen überlassen, wie er es mit seiner Religion oder Weltanschauung halten will und will nur verhindern, daß der Staat darauf irgendwelchen Druck ausübt.

Möller: - Die Deklaration will nicht nur dem Einzelnen garantieren, daß er denken kann, was er will. Gedanken sind ja zollfrei. Darüber hinaus schützt sie auch das Recht, allein oder mit anderen, öffentlich oder privat seine Religion oder seinen Glauben zu bekennen.

Huber: - Dann dürften doch also z. B. die Ernst Bibelforscher nicht vom Staate verfolgt und wegen ihres Bekenntnisses bestraft werden. Ich weiß aber, daß das nicht nur unter Hitler geschehen ist, auch in der Ostzone sind in letzter Zeit wiederum Ernste Bibelforscher bestraft und eingekerkert worden.

Möller: - Das widerspricht dem Sinn der Deklaration durchaus. Gerade das sollte ausgeschlossen sein. Der Glaube ist Sache jedes einzelnen Menschen. Jeder soll das Recht haben, seine Religion öffentlich auszuüben und sich zu seinem Glauben auch öffentlich zu bekennen.

Es gibt keine verbotenen Sender

Huber: - Dieses Recht hängt ja wohl eng zusammen mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung.

Möller: - Das Recht auf freie Meinungsäußerung hat die Deklaration außerdem noch in einem besonderen Artikel proklamiert:

ARTIKEL 19

Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung einschließlich des Rechts, ohne Störung eine Meinung zu vertreten und ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen Nachrichten und Ideen mit jedem beliebigen Mittel einzuholen, zu empfangen und weiterzuleiten.

Huber: In diesem Artikel stehen doch zwei ganz verschiedene Dinge. Einmal enthält er das Recht, eine Meinung zu äußern, und dann das gerade umgekehrte Recht, eine Meinung zu hören.

Möller: - Das zweite Recht ist in allen früheren Menschenrechtserklärungen und Grundrechtsbestimmungen der Verfassungen nicht enthalten. Es hat aber an Wichtigkeit gewonnen, seitdem durch den Rundfunk die ganze Welt enger geworden ist und man nur an einem Knöpfchen zu drehen braucht, um die Stimme Amerikas, der Sowjetunion oder irgendeines anderen Landes zu hören.

Huber: - Ja, ich erinnere mich, daß im Kriege das Abhören feindlicher Sender verboten war. Ich kann mir denken, daß das der Anlaß dazu war, diese Bestimmung einzufügen.

Möller: Aber auch das Recht der freien Meinungsäußerung selbst ist ein sehr modernes Recht. Es ist zwar so alt, wie die Menschenrechte selbst und steht schon in der Erklärung der Rechte von Virginia aus dem Jahre 1776. Aber kein Recht ist so viel eingeschränkt worden und wird so gern von den jeweiligen Machthabern eingeschränkt als gerade dieses Recht.

Huber: - Sind denn Meinungen so gefährlich?

Möller: - Meinungen haben die Welt immer wieder geändert, und es ist zu verstehen, daß neue Meinungen nicht immer beliebt sind bei denen, die an den alten hängen. Haben Sie schon einmal gemerkt, daß man jemanden besonders ärgern kann, wenn man ihm widerspricht und seine vorgefaßten Meinungen angreift? Es liegt tief in der menschlichen Natur begründet, daß niemand gern andere Meinungen anhört.

Huber: - Aber es liegt doch auch in der menschlichen Natur, seine Meinung sagen zu wollen. Jeder hat ein natürliches Mitteilungsbedürfnis, und Gedanken werden oft erst in der Aussprache klar.

Möller: - Trotzdem werden immer die Anhänger einer herrschenden allgemein verbreiteten Meinung dazu neigen, diese auch gewaltsam gegen neue Gedanken zu verteidigen. Deshalb ist dieses Recht, so alt es ist, immer wieder aktuell. Es muß immer wieder proklamiert werden, damit es nicht in Vergessenheit gerät. Mit der Unterdrückung von Meinungen fängt die politische Unterdrückung ganzer Völker durch eine herrschende Schicht gewöhnlich an.

Huber: - Ich weiß, daß auch im Bonner Grundgesetz das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet ist. Aber ich habe doch feststellen müssen, daß auch in der Bundesrepublik gewisse Meinungen unerwünscht sind und man gegen sie vorgeht. Ich weiß auch, daß von den Besatzungsmächten schon Zeitungen und illustrierte Zeitschriften verboten worden sind, nur weil sie Kritik an den Besatzungsmächten übten.

Möller: - Man wird diese beiden Fälle auseinanderhalten müssen. Die Besatzungsmächte zunächst berufen sich darauf, daß sie alles unterbinden können, was ihre Sicherheit beeinträchtigt. Wenn sie aus diesem Grunde Kritik nicht zulassen, ob sie nun berechtigt ist oder nicht, so widerspricht das zweifellos dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Etwas anderes ist es, wenn sie gegen unrichtige und beleidigende Behauptungen vorgehen. Denn verleumden und beleidigen darf

ich auch nicht unter Berufung auf das Recht der freien Meinungsäußerung. Aber ob die aufgestellten Behauptungen unwahr sind, muß dann erst festgestellt werden. In den Fällen, in denen die Bundesrepublik Meinungsäußerungen verbietet, handelt es sich aber um etwas anderes.

Huber: - Ja, ich weiß. Da wird gegen ganz bestimmte Auffassungen vorgegangen, z. B. wird das Absingen ehemaliger nazistischer Lieder verboten, was ja auch eine Form der Meinungsäußerung darstellt. Auch die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung ist verboten worden. Das ist nun doch wohl ein klarer Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung!

Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit

Möller: - Und doch meine ich, daß solche Verbote weder mit dem Grundgesetz noch mit der Deklaration in Widerspruch stehen. Die Deklaration sagt nämlich ausdrücklich:

ARTIKEL 29, III

Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Falle so ausgeübt werden, daß sie mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen in Widerspruch stehen.

Und lesen Sie bitte den letzten Artikel, den Artikel 30 der Deklaration, der auch sagt, daß nichts in ihr so ausgelegt werden darf, als ergäbe sich daraus für irgendeinen Staat, eine Personengruppe oder Person das Recht zur Beteiligung an einer Unternehmung oder zu einer Handlung, die auf die Vernichtung der in der Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten gerichtet ist,

Huber: - Also sind doch nicht alle Meinungsäußerungen durch die Deklaration geschützt, sondern die Deklaration macht Ausnahmen. Dann ist sie aber nicht konsequent.

Möller: - Nein, konsequent bis zum Selbstmord ist sie nicht. Sie wissen, daß es unter der Weimarer Verfassung möglich war, die Republik unter dem Schutze ihrer Grundrechte anzugreifen und schließlich zu beseitigen. In Zukunft soll es nicht mehr möglich sein, daß eine Demokratie ihren eigenen Feinden die Waffen liefert. Wer sie beseitigen will, um Gewalt und Unrecht aufzurichten und um die Freiheit durch ein totalitäres System zu ersetzen, dem soll die Freiheit dazu nicht gegeben werden. Das ist auch nach dem Bonner Grundgesetz so. Es fordert eine wachsame Demokratie, eine Demokratie, die sich gegen ihre erklärten Feinde zur Wehr setzt.

Huber: - Diesen Ausdruck von der wachsamem Demokratie habe ich auch schon gehört. Ich habe geglaubt, es handle sich dabei um eine deutsche Erfindung. Ich sehe jetzt, daß die Deklaration einen ähnlichen Gedanken enthält.

Aber ich habe doch noch einen Einwand. Ich kann nicht verstehen, inwiefern es ein Angriff auf die Demokratie sein soll, wenn man sich gegen die Remilitarisierung Deutschlands wendet.

Möller: - Natürlich ist das an sich kein Angriff gegen die Demokratie. Im Gegenteil schützt das Grundgesetz selbst ausdrücklich jeden, der aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe ablehnt. In dem Volksbegehren, das die Bundesregierung verboten hat, sollten aber die Stimmberechtigten in Wahrheit der Politik der Sowjetunion Propagandamaterial liefern. Die Teilnahme an der Volksbefragung sollte etwas ganz anderes bedeuten als eine freie Meinungsäußerung über die Frage der Wiederbewaffnung. Wer sich daran beteiligt hätte, der hätte sich gewollt oder ungewollt für die Politik des Ostblocks ausgesprochen. Da das in der Fragestellung nicht zum Ausdruck kam, war die Bundesregierung berechtigt, sich zur Wehr zu setzen.

Versammlungen auch unter freiem Himmel!

Huber: - Gilt das, was wir da eben über die wachsame Demokratie festgestellt haben, nur für das Recht der freien Meinungsäußerung?

Möller: - Es gilt für alle anderen Freiheitsrechte selbstverständlich auch. Wir haben sie so ziemlich alle kurz berührt. Es fehlt uns noch das Recht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit:

ARTIKEL 20

Jedermann hat das Recht zu friedlicher Versammlung und Vereinigung.

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Huber: - Steht das nun auch im Bonner Grundgesetz?

Möller: - Das Bonner Grundgesetz gibt allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Huber: - Dann brauche ich also, wenn ich eine Versammlung abhalten will, das nicht einmal polizeilich anzumelden?

Möller: - Nein, das brauchen Sie nicht, wenn die Versammlung in einem geschlossenen Raum stattfindet. Nur bei Versammlungen unter freiem Himmel kann eine Anmeldung vorgeschrieben werden. Verbieten kann man sie auch nicht. Freilich müssen die Teilnehmer auch hier auf andere Rücksicht nehmen. Die Straße gehört in erster Linie dem Verkehr. Polizeiliche Anordnungen, durch die ein ungestörter Straßenverkehr gewährleistet werden soll, müssen also beachtet werden.

Huber: - Ich habe neulich auch eine Bekanntmachung gesehen, wonach wegen einiger Fälle von Kinderlähmung alle Versammlungen verboten waren.

Möller: - Ja, auch die Gesundheitspolizei kann bei Seuchengefahr eingreifen. Das darf aber nicht dazu benutzt werden, mißliebige Versammlungen zu verhindern.

Huber: - Steht denn auch im Bonner Grundgesetz, daß niemand gezwungen werden kann, einer Vereinigung anzugehören? Ich z. B. bin Mitglied einer Zwangsinnung, und soviel ich weiß, müssen Arbeiter einer Gewerkschaft angehören.

Möller: - Das Bonner Grundgesetz nennt das Recht, keiner Vereinigung beitreten zu müssen, die sogenannte negative Koalitionsfreiheit, nicht ausdrücklich. Man folgert sie aber aus dem allgemeinen Satz des Grundgesetzes, daß jeder den Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat. Ob Zwangsinnungen und Zwangsmitgliedschaften, z. B. bei Anwaltskammern und Ärztekammern, zulässig sind, darüber streiten sich noch die Juristen. Von den Befürwortern dieser Einrichtungen wird geltend gemacht, daß auf diese Weise eine genossenschaftliche Selbstverwaltung von Berufsständen ermöglicht wird, die eine noch drückendere staatliche Aufsicht entbehrlich werden läßt. Darüber kann man natürlich verschiedener Meinung sein. Das letzte Wort wird schließlich doch einmal das Bundesverfassungsgericht darüber sprechen müssen.

Huber: - Und wie steht es mit der Mitgliedschaft bei Gewerkschaften?

Möller: - Das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen angehören zu dürfen, hat die Arbeiterschaft in schweren Kämpfen erstritten. Heute stellen die Gewerkschaften in den meisten Staaten eine Macht dar. Eine Zwangsmitgliedschaft gibt es aber bei ihnen nicht.

Allerdings stehen die organisierten Arbeiter häufig auf dem Standpunkt, daß jeder, der den Nutzen von der Arbeitergewerkschaft habe, mindestens moralisch verpflichtet sei, ihr beizutreten. «Wer den guten Tropfen genießt, soll auch den bösen genießen», dieses alte Wort hat schon eine gewisse Berechtigung.

Alle Menschen sind gleich in ihren Rechten

Huber: - Wir hatten schon davon gesprochen, daß die Deklaration für alle Völker und für alle Menschen Geltung haben möchte. Hat sie sich denn zur Gleichheit aller Menschen auch sonst noch ausdrücklich bekannt?

Möller: - Das ist sogar eines der wesentlichsten Anliegen der Erklärung. Sie bekennt sich in ihrem ersten Artikel zu der Ueberzeugung, daß alle Menschen gleich an Würde und Recht geboren sind. Sie sagt weiter:

ARTIKEL 2

Jedermann hat Anspruch darauf, an allen Rechten und Freiheiten teilzuhaben, die in dieser Erklärung aufgeführt sind, ohne jeglichen Unterschied, sei es der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der religiösen, politischen oder sonstigen Ueberzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder irgendeiner anderen Kategorie.

Huber: - Dabei scheint es mir besonders wichtig, daß die Deklaration ausdrücklich Rechtsunterscheidungen auf Grund der Rasse und Hautfarbe ausschließen will. Das ist für uns in Deutschland besonders brennend. Wir kommen aus einer Zeit, in der wir alle die Verfolgung von Juden erlebt haben.

Möller: - Leider ist auch heute der Antisemitismus noch nicht ausgestorben. Rückstände aus einer Zeit, in der amtlich befohlen wurde, sind immer noch da. Aber über ihn kann es wohl bei anständigen und vernünftigen Menschen keinen Zweifel mehr geben. Eine ganz neue Aufgabe, die auch in diesen Zusammenhang gehört, ist uns mit den Kindern farbiger Besatzungssoldaten gestellt. Man sieht sie jetzt öfter auf Straßen und Spielplätzen mit weißen Kindern spielen.

Huber: - In den USA soll es ja immer noch Staaten geben, in denen Neger diskriminiert und gegenüber Weißen zurückgesetzt werden. Ich kann es eigentlich auch verstehen, wenn man bei uns gegen die Negerkinder gewisse Vorurteile hat.

Möller: - Es ist jetzt soweit, daß diese Kinder in die Schule kommen. Und vielleicht ist es in unserem Zusammenhang interessant, daß in einer deutschen Stadt die Frage erörtert worden ist, ob man sie zusammen mit den weißen Kindern in gemeinsame Klassen schicken soll oder in gesonderte Klassen nur für farbige Kinder.

Huber: - Wie ist denn das entschieden worden?

Möller: - Ich glaube, man hat es richtig gemacht. Die verantwortlichen Männer und Frauen haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß man keine getrennten Klassen einführen dürfe. Die Kinder sind miteinander aufgewachsen und haben von sich aus keine Unterschiede gemacht. Deshalb soll auch in Zukunft durch eine Trennung der Rassen auf keiner Seite ein Gefühl des Hochmuts oder umgekehrt der Zurücksetzung entstehen.

Huber: - Ich bin auch der Meinung, daß wir in Deutschland besonderen Grund haben, in den Fragen der Rasse und der Hautfarbe keine Unterschiede zu machen. Wir haben ja gesehen, zu welchen Unmenschlichkeiten schließlich der Rassenwahn führen muß.

Möller: - Aus dem Gleichheitssatz folgt auch die Forderung auf Gleichberechtigung von Mann und Frau. Wir werden uns darüber noch unterhalten müssen, wenn wir uns ansehen, wie die Deklaration zu Ehe und Familie steht.

Huber: - Aber eine Frage interessiert mich jetzt schon. Muß aus der Gleichberechtigung der Geschlechter nicht auch das Wahlrecht der Frau gefolgert werden? Ist es richtig, daß selbst in einem so demokratischen Lande wie der Schweiz die Frauen nicht wählen dürfen?

Möller: - Es gibt nur noch verhältnismäßig wenige Länder, in denen die Frau kein Wahlrecht hat. Dazu gehört merkwürdigerweise auch die Schweiz. In Deutschland gibt es das Frauenwahlrecht seit der Weimarer Verfassung von 1919.

Huber: - In dem Artikel, den Sie mir vorlasen, stand übrigens ausdrücklich, daß die Menschen gleich an Würde und Recht geboren seien. Ich hätte gern noch etwas darüber gehört, wie die Würde des Menschen anerkannt und geschützt wird.

Möller: - Zunächst enthält die Deklaration selbst einen solchen Satz:

ARTIKEL 5

Niemand soll Martern oder grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden.

Huber: - Ist das auch im Recht der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet?

Möller: - Strafen, die bei uns verhängt werden können, sind ausschließlich Freiheitsstrafen und Geldstrafen. Die Todesstrafe ist durch das Grundgesetz abgeschafft worden.

Huber: - Man hört doch heute so viel davon, daß in Strafverfahren - ich denke etwa an den Prozeß gegen den Kardinal Mindszenty - Wahrheitsspritzen oder ähnliche Mittel angewendet werden, die dazu führen, daß der Angeklagte sich in entwürdigender Weise für schuldig bekennt?

Möller: - Die medizinische Wissenschaft ist heute so entwickelt und ihre Ergebnisse können von der Staatsanwaltschaft so ausgenutzt werden, daß tatsächlich die Möglichkeit besteht, den Willen von Beschuldigten völlig zu brechen. Sie gestehen künstlich hervorgerufene Taten ein, die sie gar nicht begangen haben, weil sie durch Schuld- und Reuegefühle gepeinigt werden.

Huber: - Dürfen solche Methoden auch bei uns angewandt werden?

Möller: - Nein. Eine neu eingeführte Bestimmung in unserer Strafprozeßordnung verbietet es ausdrücklich, Geständnisse durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder Hypnose zu erreichen.

Huber: - Darf das auch dann nicht gemacht werden, wenn man hoffen kann, auf diese Weise einen schrecklichen Mord aufzuklären?

Möller: - Auch dann nicht. Unser Recht geht in Uebereinstimmung mit der Deklaration davon aus, daß der Zweck das Mittel nicht heiligt und daß bestimmte unmenschliche Mittel der Wahrheitserforschung schlechthin verboten sind. Prozesse, wie der gegen den Kardinal Mindszenty, haben auch bewiesen, daß Geständnisse nicht überzeugen können, wenn keine Gewähr dafür besteht, daß der Beschuldigte wirklich in freier Willensbestimmung aussagt.

Die politischen Rechte

Huber: - Immer wieder kommen wir in unserem Gespräch auf Beispiele, die irgendwie mit der Verschiedenheit der politischen Auffassungen zusammenhängen. Hat eigentlich die Deklaration selbst sich für eine bestimmte Auffassung entschieden?

Möller: - Das will sie ganz bestimmt nicht. Im Sinne der Deklaration liegt es, daß sie für alle Völker und möglichst auch für alle politischen Systeme gelten will. Trotzdem hat sie eine gewisse Zahl auch politischer Menschenrechte gefordert, ohne die in der Praxis keine wirkliche Freiheit möglich ist. Insbesondere bestimmt sie:

ARTIKEL 21, I

Jedermann hat das Recht, persönlich oder durch frei gewählte Vertreter an der Regierung seines Landes teilzunehmen.

und weiter:

ARTIKEL 21, III

Der Wille des Volkes soll die Grundlage der Autorität einer Regierung sein; dieser Wille soll in regelmäßig wiederkehrenden und unverfälschten Wahlen zum Ausdruck kommen, die ein allgemeines und freies Wahlrecht und eine geheime oder eine andere gleichwertige freie Stimmabgabe vorsehen.

Huber: - Das Wichtigste an diesen Sätzen scheint mir zu sein, was sie über die Wahlen aussagen. Denn praktisch ist es jetzt ja wohl überall so, daß der Bürger nur durch Vertreter und Abgeordnete an der Regierung seines Landes beteiligt werden kann. Ich vermisse dabei aber eigentlich, daß in der Deklaration gesagt ist, daß die Parteien, die gewählt werden können, keiner besonderen Zulassung bedürfen, denn, wenn man nur eine Partei überhaupt zuläßt, können auch allgemeine und geheime Wahlen kein wirkliches Bild geben.

Möller: - Wenn die Deklaration sagt: «Frei gewählte Vertreter» und «Freies Wahlrecht», so bringt sie damit zum Ausdruck, daß dem Einzelnen nicht vorgeschrieben werden kann, weder unmittelbar noch mittelbar, wen er wählen muß. Ich habe keine Zweifel, daß eine Wahl, zu der nur eine Partei oder nur wenige zugelassene Parteien Kandidaten aufstellen können, nicht als freie Wahl im Sinne der Erklärung aufgefaßt werden kann. Ein ausgesprochen politisches Menschenrecht ist übrigens auch der Anspruch jedermanns auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt seines Landes.

Huber: - Wird dieser Anspruch auch vom Bönner Grundgesetz anerkannt?

Möller: - Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Insbesondere soll die Zulassung zu öffentlichen Aemtern auch unabhängig vom religiösen Bekenntnis erfolgen.

Huber: - Ich glaube, in der Praxis sieht das doch etwas anders aus. Ich habe den Eindruck, daß die Frage des religiösen Bekenntnisses wenigstens bei der Einstellung von Beamten noch berücksichtigt wird.

Möller: - Das dürfte nach dem Grundgesetz eigentlich nicht der Fall sein. Wenn es doch geschieht, so ist das zweifellos verfassungswidrig. Natürlich gibt es Aemter, bei denen die Religion des Amtsbewerbers eine Rolle spielt. Den Religionsunterricht kann sicher immer nur ein Angehöriger der Konfession erteilen, deren Bekenntnis gelehrt werden soll. Aber das ist nicht im Widerspruch zur Verfassung. Denn hier ist entscheidend die Frage der Eignung.

Huber: - Die Praxis ist aber doch häufig anders als das Gesetz.

Möller: - Deshalb soll man aber nicht das Gesetz für wertlos erklären, sondern jeder an seinem Platz muß immer wieder darauf dringen, daß das Gesetz auch in der Praxis angewendet wird. Und ich glaube, so ist es auch mit der Erklärung der Menschenrechte. Solange die Welt nicht vollkommen ist, und vollkommen wird sie nie sein, wird man immer wieder den Unterschied zwischen Theorie und Praxis feststellen. Aber wenn er festgestellt wird, dann ist damit auch schon ein Anfang zur Verwirklichung des Rechts getan. Und was da noch bei uns zu tun übrigbleibt, das muß eben getan werden.

Die sozialen Menschenrechte Was nützt mir die Freiheit, wenn ich hungern muß?

Huber: - Wenn ich mir aber nun den Teil der Menschenrechte ansehe, über den wir noch nicht gesprochen haben, so kommen mir doch manche Bedenken. Es

geht da um den Schutz der Familie, des Eigentums, das Recht auf Erziehung und Kultur, aber auch um das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl und das Recht auf soziale Sicherheit. Das Kernstück dieser sozialen Menschenrechte ist doch wohl die soziale Sicherheit.

Möller: - Weshalb haben Sie da Bedenken? Ohne soziale Sicherheit für alle sind solche Forderungen, wie Schutz der Familie, gleiches Recht auf Bildung und Kultur und ähnliches, nur Illusionen. Ohne eine gewisse Sicherheit der materiellen Existenz kann keine Familie auf die Dauer bestehen. Ohne Geld können Sie kein Theater oder kein Konzert besuchen, und wenn Sie hungern müssen, nützt Ihnen die Freiheit gar nichts.

Huber: - Ich fürchte nur, daß Freiheit und soziale Sicherheit sich gar nicht so leicht miteinander vereinbaren lassen. Wenigstens dann, wenn man all das verwirklichen will, was zur sozialen Sicherheit gehört. Darüber sagt die Deklaration nämlich:

ARTIKEL 22

Jedermann hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und kann verlangen, daß durch die Bemühungen seines Landes und durch internationale Zusammenarbeit und nach Maßgabe der Organisationen und Hilfsquellen jedes Staates die für Würde und freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen, sozialen und kulturellen Rechte verwirklicht werden.

ARTIKEL 23, I

Das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

ARTIKEL 23, II

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

ARTIKEL 23, III

Menschenwürdige Lebensbedingungen.

ARTIKEL 24

Das Recht auf bezahlten Urlaub und begrenzte Arbeitszeit.

ARTIKEL 25, I

Das Recht auf Nahrung, Kleidung, Wohnraum, ärztliche Hilfe, Sozialunterstützungen, Schutz bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter, unverschuldeter Armut usw.

Alle diese Rechte werden sich doch nicht ohne Eingriffe in die persönliche Freiheit verwirklichen lassen!

Möller: - Ohne weiteres sicher nicht. Trotzdem besteht zwischen Freiheit und sozialer Sicherheit kein grundsätzlicher Widerspruch. Auch der Schutz der persönlichen Sicherheit und Freiheit hat einmal damit angefangen, daß dem Einzelnen, den Familien und Sippen, das Recht, zu strafen und für Sicherheit zu sorgen, entzogen und auf den Staat übertragen worden ist. Das war auch einmal ein Eingriff in altüberlieferte Rechte, und viele haben sich damals sehr energisch dagegen gewehrt. Heute gibt es bei uns wohl niemand mehr, der es ernstlich als Einschränkung seiner Freiheit ansieht, wenn er keinen Menschen tötet und keine Privatarmee unterhalten kann.

Huber: - Aber das steht doch auf einem ganz anderen Blatt! Wenn der Staat den Schutz der öffentlichen Sicherheit übernommen hat, so schränkt das doch kein wirklich berechtigtes Freiheitsrecht ein. Das wäre aber anders, wenn nun mit einemmal auch die wirtschaftliche Sicherheit durch den Staat gewährleistet werden sollte.

Möller: - Glauben Sie denn, daß dadurch tatsächlich berechnigte Ansprüche verletzt werden würden?

Huber: - Davon abgesehen, geraten ja sogar die sozialen Rechte selbst schon untereinander in Widerspruch. Da heißt es z. B.:

ARTIKEL 17

Jedermann ist berechnigt, für sich allein und in Gemeinschaft mit anderen Eigentum zu besitzen. Niemand soll willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Wenn Sie die soziale Sicherheit verwirklichen wollen, dann bleibt Ihnen doch gar nichts anderes übrig, als in die Eigentumsrechte einzugreifen, die Sie gerade erst garantiert haben.

Möller: - Auch dieser Widerspruch ist lösbar. Man muß sich nur klarmachen, daß zwischen den Rechten des Einzelnen und seinen Pflichten der Gesamtheit gegenüber ein unauflösllicher Zusammenhang besteht. Es kommt darauf an, diese beiden berechtigten Forderungen gegeneinander abzugrenzen.

Huber: - Aber wie wollen Sie das machen? Nehmen wir z. B. an, ich hätte Eigentum. Dann kann ich damit auch machen, was ich will. Ich muß mein Geld dort anlegen können, wo es mir am meisten Gewinn bringt.

Möller: - Aber Sie haben auch sonst mit Ihrem Eigentum nie einfach tun können, was Sie wollten. Wenn Ihnen ein Messer gehört, so dürfen Sie darum noch nicht jemanden damit erstechen. Ebenso wenig kann die Allgemeinheit es zulassen, daß alles Geld in Luftballons oder Rauschgift angelegt wird, wenn sie Kohle braucht. Mit anderen Worten: Das Eigentumsrecht schließt auf keinen Fall das Recht der Allgemeinheit aus, dafür zu sorgen, daß dieses Eigentum nicht zum Schaden der Allgemeinheit verwandt wird.

Huber: - Das ist es ja gerade. Zwar gibt es öffentliche Interessen, denen sich auch das Recht auf Eigentum unterordnen muß. Aber wenn der Staat erst einmal anfängt, sich in unser Privatleben einzumischen, dann weiß niemand mehr, wo das aufhört.

Möller: - Und gerade deshalb ist es notwendig, die berechtigten Forderungen des Einzelnen und der Gemeinschaft gegeneinander abzugrenzen.

Huber: - Jahrtausende hat die Menschheit existiert, ohne daß derartige Begrenzungen nötig waren - und jetzt auf einmal soll es nicht mehr ohne sie gehen! Dabei hat die Wirtschaft selbst bis heute doch im wesentlichen die Grenzen eingehalten, die das Interesse der Öffentlichkeit ihr setzt.

Möller: - Auch darüber ließe sich streiten. Vielleicht hat das, was Sie sagen, noch vor ein paar Jahrzehnten Gültigkeit gehabt, inzwischen aber hat sich allerlei geändert. Es gibt heute Produktivkräfte, bei denen zumindest eine Kontrolle der Öffentlichkeit gar nicht mehr zu entbehren ist. Nehmen Sie z. B. die Kraft- und Wasserversorgung. Es geht einfach nicht an, das Verfügungsrecht darüber uneingeschränkt Privatleuten zu überlassen. Genau so ist es bei der Eisenbahn. Sie könnten auch sagen, es sei eine Einschränkung Ihrer Freiheit, wenn die Züge nur nach einem festen Plan verkehren, an den Sie sich halten müssen. Trotzdem kommt das jedem ganz selbstverständlich vor.

Huber: - Das ist es doch auch.

Möller: - Und von der gleichen Art ist das Interesse an der Allgemeinheit, das ich meine. Im Zeitalter der Elektrizität und der Atomkraft kann man nicht mehr einfach so leben wie zur Zeit der Postkutsche. Als vor über 150 Jahren die Menschenrechte zum erstenmal verkündet wurden, war es noch nicht nötig, die sozialen Rechte mit einzubeziehen. Aber inzwischen haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse so gründlich gewandelt, daß man ohne diese Rechte nicht mehr auskommen kann. Außerdem galten die Menschenrechte von 1789 für eine bestimmte Klasse, nämlich für das Bürgertum, das damals zur Macht kam, während die Menschenrechte von 1948 für alle Menschen und für alle Klassen gelten sollen.

Huber: - Das ist also wohl die «Freiheit von Not», die Präsident Roosevelt unter seinen vier Freiheiten verkündet hat?

Möller: - Allerdings, denn wie steht es eigentlich mit der Freiheit in unserer Welt? Nur die Menschen sind wirklich frei, die nicht unter dem Druck ständiger Angst um ihre materielle Existenz, um Essen, Trinken, Kleidung, Wohnung, also in ständiger Furcht vor dem Morgen leben müssen. So gesehen, sind es doch nur wenige Menschen, die wirklich in Freiheit existieren. Denken Sie nur an die vielen Arbeitslosen bei uns, an die soziale und politische Kluft zwischen den Kolonialvölkern und den großen Industrieländern, an den Neid und die Verbitterung, die überall dort entstehen, wo Reichtum und Elend nebeneinander wohnen. Mitunter sieht es fast so aus, als könne man alle politischen und ideologischen Spannungen in der Welt auf den Streit zwischen Armen und Reichen, Besitzenden und Habenichtsen zurückführen.

Huber: - Dann ist es also auch von politischer Bedeutung, wenn diese sozialen Menschenrechte in die Deklaration aufgenommen worden sind?

Möller: - Sie sollen dazu beitragen, auch jene politischen Spannungen in der Welt auszugleichen, wie sie sich jetzt im Erwachen der Völker Asiens und Afrikas zeigen. Und wenn es nicht gelingt, die hergebrachten Freiheitsrechte mit dem Recht auf Arbeit, auf soziale Sicherheit und einen gesicherten Lebensabend für alle zu vereinen, wenn es nicht gelingt, mit Hilfe der Deklaration einen sozialen Ausgleich zwischen allen Völkern und allen Schichten zu verwirklichen, dann besteht wenig Hoffnung für den Fortbestand der Welt, wie wir sie uns wünschen.

Huber: - Aber wir in Deutschland haben auf die Entwicklung da draußen ja nur wenig Einfluß. Zunächst interessieren uns unsere eigenen Verhältnisse. Und da lehrt unsere Erfahrung, daß nur Unheil entsteht, wenn der Staat eingreift. Die Wirtschaft muß selbst für Ordnung sorgen.

Möller: - Aber nicht ohne die Mitwirkung des Staates! Das eine muß man dabei allerdings festhalten: Die sozialen Rechte dürfen die Handlungsfreiheit des Einzelnen nicht ersticken. Andererseits ist die politische Demokratie die notwendige Voraussetzung für jede soziale Sicherheit. Ohne sie geht es nicht.

Huber: - Sobald Sie mir zugeben, daß die sozialen Rechte die Freiheiten nicht in ihrem Kern gefährden dürfen, bin ich mit der sozialen Sicherheit einverstanden. Es darf nur nicht so sein, daß der Staat unsere Freiheit an diese soziale Sicherheit zuzusagen verkauft.

Mann und Frau und ihre Kinder

Möller: - Wenn es Ihnen recht ist, sehen wir uns jetzt doch die wichtigsten dieser sozialen Menschenrechte etwas näher an. Fangen wir mit der Familie und

Ehe an, den natürlichen Grundlagen jeder Gesellschaftsordnung! Es heißt darüber in der Erklärung:

ARTIKEL 16, I

Volljährige Männer und Frauen haben ohne Einschränkung durch Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Hinsichtlich der Schließung und Auflösung der Ehe sowie während der Ehe haben sie gleiche Rechte.

ARTIKEL 16, II

Nur mit freier und uneingeschränkter Zustimmung der Brautleute soll eine Ehe geschlossen werden dürfen.

Huber: - Für uns sind das doch heute alles Selbstverständlichkeiten!

Möller: - Finden Sie das wirklich? Es ist gar nicht so lange her, daß Ehen zwischen Deutschen und «Fremdrassigen» verboten waren. Wir dürfen das alles nicht so schnell vergessen! Aber auch anderwärts sind diese Rechte noch keineswegs vollkommen verwirklicht; wo sind denn die Frauen in der Ehe schon wirklich gleichberechtigt? In einer mohammedanischen Ehe ist die Frau sicherlich in der Regel alles andere als dem Manne gleichgestellt. In Aegypten kann der Ehemann z. B. noch heute die Scheidung dadurch erwirken, daß er seiner Frau einfach einen Scheidebrief ausstellt. Nicht einmal den Kindern aus dieser Ehe gegenüber ist er zu irgendwelchen Leistungen verpflichtet, und die Zahl solcher Kinder ist beträchtlich. Sie sind dem Elend und der Verwahrlosung preisgegeben und stellen die ägyptischen Behörden vor schwere Aufgaben.

Huber: - So kraß sieht es bei uns freilich nicht aus. Aber daß auch bei uns noch manches im argen liegt, zeigt folgender Vorfall, von dem ich neulich gehört habe. Da hat eine Frau ein Geschäft aufgebaut, hat geheiratet und den Betrieb dann weitergeführt und vergrößert, nachdem der Mann Soldat geworden war. Dann kam der Mann aus dem Kriege zurück, ließ sich scheiden und heiratete eine andere Frau. Dabei fiel das ganze Geschäft ihm zu, während die Frau leer ausging und von vorne anfangen mußte. Ich finde es ganz und gar nicht in Ordnung, wenn unsere Gesetze derartiges zulassen.

Möller: - Da stimmt Ihr Rechtsgefühl bereits mit der Menschenrechtsdeklaration der UN überein, während unsere deutschen Gesetze, die die Frau in der Ehe vermögensrechtlich benachteiligen, mit dieser Entwicklung noch nicht Schritt gehalten haben. Aber das soll sich ändern. Im Grundgesetz ist festgelegt, daß Männer und Frauen gleichberechtigt sind und daß das diesem Grundgesetz entgegenstehende Recht nur bis zum 31. März 1953 in Kraft bleibt.

Huber: - Soviel ich weiß, ist in Rußland sogar die Ehe mit Ausländern verboten.

Möller: - Trotzdem haben sowohl die Sowjetunion wie die arabischen Staaten in der Vollversammlung der Vereinten Nationen dem Artikel 16 zugestimmt. Offenbar bleibt auch ihnen nichts anderes übrig, als die Bestimmungen über die Ehe als Programm und Ziel anzuerkennen. Das wäre z. B. vor 50 Jahren für die Mohammedaner noch ganz undenkbar gewesen. Auch hier wirkt also schon das Menschenrecht als eine Macht, wenn die Zeit zu seiner vollen Verwirklichung auch noch nicht überall gekommen ist.

Huber: - Ich lese da weiterhin:

ARTIKEL 26, III

In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Hat man da nicht die Rechte der Eltern und der Familie zu weit ausgedehnt? Könnten z. B. kommunistische Eltern verlangen, daß ihre Kinder kommunistisch erzogen werden?

Möller: - Eigentlich wird mit diesem Grundsatz wohl das Gegenteil bezweckt. Man will gerade verhindern, daß totalitäre Systeme die Erziehung der Kinder über den Kopf der Eltern hinweg völlig in ihrem Sinne regeln. Auch werden dadurch sprachliche und nationale Minderheiten in ihren Erziehungsrechten geschützt. Deswegen hat man das Elternrecht in die Deklaration aufgenommen.

Huber: - Sollte dadurch nicht vielleicht auch die Bekenntnisschule gesichert werden?

Möller: - Man kann es vielleicht auch so auffassen, wengleich die Deklaration hierüber nichts sagt. Sie fordert aber weiterhin:

ARTIKEL 26, II

Die Erziehung soll die vollkommene Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anstreben. Sie soll gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern, Rassen und Religionen fördern und gleichzeitig die Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Erhaltung des Friedens begünstigen.

Die Konfessionsschule ist also im Sinne der Deklaration durchaus denkbar, wenn ihre Erziehungsarbeit vom Geiste der Toleranz und des Verständnisses auch gegenüber anderen Konfessionen getragen ist.

Das Menschenrecht auf Bildung

Huber: - Ich habe noch einen anderen Einwand gegen das Elternrecht. Es kann Eltern geben, die ihre Kinder überhaupt nicht in die Schule schicken wollen. In besonders armen ländlichen Gegenden kommt es öfters vor, daß die Eltern während der Erntearbeiten ihre Kinder zu Hause behalten wollen.

Möller: - Deswegen ist in der Deklaration der Zwang zur Grundschule festgelegt; auch soll mindestens der Unterricht in der Grundschule unentgeltlich sein. In diesem Fall wird also das Elternrecht zum Wohle der Kinder eingeeengt:

ARTIKEL 26, I

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch... Die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

Huber: - Wenn man das Menschenrecht auf Bildung so, wie es ausgesprochen wird, voll verwirklichen will, so enthält es ein gewaltiges Programm. Tatsächlich hängt doch auch bei uns heute noch die Möglichkeit, sich eine seinen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu verschaffen, sehr stark von der sozialen Stellung des Elternhauses ab. Mit der Schulgeldfreiheit allein ist es da noch nicht getan. Man muß ja schließlich auch während seines Studiums leben, und nicht alle Eltern können in dieser Zeit für den Lebensunterhalt ihrer Kinder aufkommen.

Möller: - Natürlich hängt die Verwirklichung dieser Forderungen von der Initiative und der finanziellen Leistungskraft jedes einzelnen Landes ab, aber es ist doch immerhin wichtig, daß diese Forderung überhaupt erst einmal aufgestellt worden ist. Das Menschenrecht auf Bildung ist der Ansatzpunkt für eine wirkliche

Demokratisierung der Gesellschaft, für die Ersetzung der Standes- und Klassenprivilegien durch das Privileg der Leistung, das einzige wirklich berechnigte Privileg, das eine demokratische Gesellschaft anerkennen kann. Durch die gleiche Chance für alle, die die Deklaration hier verheißt, hilft sie mit, soziale Spannungen zu beseitigen.

Huber: - Und was steht über das Recht auf Bildung im Grundgesetz?

Möller: - Das Grundgesetz enthält keine besonderen Bestimmungen hierzu, weil das Schulwesen Ländersache ist. Aber es enthält das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Das Recht des Erfinders

Huber: - Ich lese hier:

ARTIKEL 27, I

Jedermann hat das Recht, sich frei am kulturellen Leben der Gemeinschaft zu beteiligen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Segnungen teilzuhaben.

ARTIKEL 27, II

Jedermann hat Anspruch auf den Schutz seines moralischen und materiellen Rechts an den von ihm selbst geschaffenen wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werken.

Mir ist nicht ganz verständlich, weshalb man den Autoren- und Patentschutz in dem gleichen Artikel aufgeführt hat, der auch das Recht auf allgemeine Teilnahme an der Kultur verkündet.

Möller: - Würden Erfindungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und künstlerische Leistungen nicht geschützt werden, so müßten Kultur, Wissenschaft und Künste darunter leiden, da der materielle Anreiz zur geistigen Produktion fehlte, der ja auch wichtig ist. Das materielle Eigentum hat man schon frühzeitig geschützt, beim geistigen Eigentum ist man aber erst seit rund 100 Jahren zu einem gesetzlichen Schutz gelangt. Sie wissen ja, daß Schiller trotz aller Berühmtheit sein Leben lang ein armer Mann geblieben ist: er konnte es nicht verhindern, daß seine Werke sofort nachgedruckt wurden. Auch wir Deutsche haben am eigenen Leibe noch kürzlich Erfahrungen in dieser Hinsicht machen müssen. Nach dem letzten Kriege hat man Patente und Warenzeichen einfach als Kriegsbeute betrachtet und sich recht wenig um die Rechte der Erfinder gekümmert. Man darf wohl hoffen, daß der ausdrückliche Schutz der Patentrechte in Zukunft die Wiederkehr derartiger Vorkommnisse verhindert.

Huber: - Mir kommt noch ein Bedenken. Vielleicht erinnern Sie sich daran, daß vor Jahren einmal ein «ewiges Zündholz» erfunden worden ist. Aber der schwedische Zündholzkönig Kreuger kaufte die Erfindung sofort auf, weil er sein Geschäft nicht verlieren wollte, und man hat nie wieder etwas davon gehört. Damit wird nach meiner Meinung das Patentmonopol doch zu weit getrieben.

Möller: - Eigentum verpflichtet! Das gilt nicht nur für das materielle, sondern auch für das geistige Eigentum. Deswegen gibt es z. B. in Deutschland die Bestimmung, daß der Patentschutz nach 18 Jahren erlischt. Der literarische Urnehmerschutz dauert allerdings länger; er endet 50 Jahre nach dem Tode des Autors. Das führt uns wieder auf den Zusammenhang der sozialen Rechte untereinander zurück. Das Recht auf Erziehung und Kultur kann nur dann verwirklicht werden, wenn das materielle und das geistige Eigentum gesichert sind. Genau so wichtig ist aber die Sicherung der materiellen Existenz.

Hilfe für die Schwachen

Huber: - Wir kommen damit also zum Kernpunkt, zur sozialen Sicherheit. In der Erklärung steht:

ARTIKEL 25, I

Jedermann hat Anspruch auf einen Lebensstandard, der seine eigene und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung und Kleidung, Wohnung, ärztliche Hilfe sowie die notwendige Sozialunterstützung gewährleistet. Er hat das Recht auf Schutz bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitmung, Alter oder anderen von seinem Willen unabhängigen Umständen, die ihm den Lebensunterhalt rauben.

Man hat gesagt - es waren Mitglieder der Republikanischen Partei der USA - mit diesen Forderungen nach sozialer Sicherheit sei der Sozialismus in die Menschenrechtserklärung eingeschwärzt worden.

Möller: - Das heißt doch wohl, über das Ziel hinausschießen. Zwar wurden diese Forderungen aus Anlaß der Atlantik-Charta zuerst von der britischen Labour-Partei erhoben, aber sie sind darum doch noch nicht sozialistisch! Stellen Sie sich vor, Sie haben Familie und werden plötzlich entlassen. Sie sind Flüchtling und finden keine Wohnung. Sie werden krank oder brechen ein Bein. Was heißt denn soziale Sicherheit eigentlich? Doch nur, daß jeder, der arbeiten kann, auch die Möglichkeit haben muß, einen Arbeitsplatz zu finden, und daß jeder, der aus irgendwelchen Gründen arbeitsunfähig ist, immerhin genug bezieht, um trotzdem ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Huber: - Dagegen läßt sich wenig einwenden. Aber wie wollen Sie es denn erreichen, daß jeder Mensch einen Arbeitsplatz findet?

Möller: - Eine allgemeine Antwort darauf gibt es selbstverständlich nicht, dazu sind die Verhältnisse in den einzelnen Ländern viel zu verschieden. Deshalb enthält die Erklärung auch nur ganz allgemein das Recht des Einzelnen auf soziale Sicherheit.

Huber: - Und was geschieht bei uns in dieser Hinsicht?

Möller: - Zwar spricht das Grundgesetz nicht ausdrücklich von sozialer Sicherheit, jedoch bezeichnet sich die Bundesrepublik Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat. Kein Staat kann sich heute dieser Notwendigkeit entziehen. Deshalb gibt es bei uns Wohnungsbauprogramme aus öffentlichen Mitteln, Unterstützungen für die Industrien, vor allem in den Gebieten mit Flüchtlingen, Arbeitsbeschaffungsprogramme u. ä. Die Forderung der sozialen Sicherheit läßt sich nicht ein für allemal regeln. Sie ist eine Aufgabe, die immer von neuem gelöst werden muß.

Huber: - Und schließlich kommt es dann vielleicht noch so weit, daß der Staat mir einen Beruf oder einen Arbeitsplatz zuweist!

Möller: - Das glaube ich kaum, denn die Erklärung betont den Grundsatz der freien Berufswahl:

ARTIKEL 25, I

Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Diese Bestimmung kann unter Umständen den Staat daran hindern, das Recht auf Arbeit uneingeschränkt zu gewährleisten. Er wäre dann vielleicht gezwungen, den

ganzen Arbeitsmarkt in die Hand zu nehmen, wie das ja während des Krieges in Deutschland der Fall war. Aber die Pflicht des Staates, die Arbeitsbedingungen zu regeln und für ein gerechtes Lohnniveau einzutreten, darf nicht zu einer totalitären Organisation des Wirtschaftslebens führen, die die persönliche Freiheit der sozialen Sicherheit opfert. Massenarmut und Arbeitslosigkeit hier, Zwangsarbeit dort, das sind die beiden Extreme, die wir vermeiden müssen, wenn wir nicht unsere Freiheit verlieren müssen. Die Welt braucht freie Menschen und nicht wohlgenährte Sklaven!

Huber: - Dann aber genügt das Recht auf Arbeit allein nicht.

Möller: - Der Mensch soll ja nicht ein bloßes Arbeitstier sein, sondern auch Freude am Leben haben.

Huber: - So sehr man all diese Forderungen wie menschenwürdige Verhältnisse am Arbeitsplatz, Schutzvorrichtungen bei gefährlichen Berufen, bezahlter Urlaub, begrenzte Arbeitszeit, ärztliche Versorgung u. ä. auch anerkennen muß, so können sie in der Praxis doch zu Schwierigkeiten führen. So hat das Recht auf begrenzte Arbeitszeit, das bei uns in Deutschland offiziell ja schon längst anerkannt ist, doch zu heftigen Auseinandersetzungen geführt, als es um die Schließung der Geschäfte am Samstagmittag ging. Natürlich wollen die Angestellten in den Geschäften, genau wie andere Berufsgruppen, auch ihr freies Wochenende genießen. Andererseits gibt es viele Menschen, die sonst keine Zeit zum Einkaufen haben.

Möller: - Es hat sogar einmal eine Zeit gegeben, da hielt man es nicht für möglich, die Sonntagsarbeit abzuschaffen. So ähnlich ist es wohl auch mit der Ladenschlußzeit am Samstag. Im Grunde handelt es sich doch wohl darum, daß die Mehrheit verpflichtet ist, wenigstens dann die Interessen einer Minderheit zu achten, wenn es um deren Menschenrechte geht und besonders, wenn es sich nur um ein verhältnismäßig geringfügiges Opfer an Bequemlichkeit handelt.

Huber: - Auch hier geht es also um den Schutz des Schwachen. Es gibt leider auch Fälle, wo Kinder vor ihren Eltern geschützt werden müssen.

Möller: - Sie haben da ein trauriges Kapitel angeschnitten. Sogar in europäischen Ländern spannen manche Eltern ihre Kinder von früher Jugend an zur Arbeit ein, ohne daran zu denken, was sie damit ihren Kindern antun. Die Deklaration will es anders:

ARTIKEL 25, II

Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Hilfeleistung; alle Kinder, gleich ob ehelich oder unehelich geboren, sollen den gleichen Schutz genießen.

Huber: - Fast so skandalös wie die Kinderarbeit finde ich es, wenn bei uns die Frauenarbeit immer noch schlechter bezahlt wird als Männerarbeit.

Möller: - Auch damit ist die Deklaration nicht einverstanden. Sie sagt:

ARTIKEL 23, II

Jedermann hat ohne Unterschied Anspruch auf gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit.

Huber: - Trotzdem erhält z. B. eine Gärtnergehilfin bei uns immer noch geringeren Lohn als ihr männlicher Kollege. Was sagt denn das Grundgesetz darüber?

Möller: - «Männer und Frauen sind gleichberechtigt», heißt der folgenschwere Satz des Grundgesetzes. Die Frage des gleichen Arbeitslohnes für Frauen gehört zu den Aufgaben, die bis zum März 1953 geregelt werden sollen. Erst dann, wenn jeder Einzelne für seine Arbeit einen gerechten Lohn erhält, der ihm und seiner

Familie eine wirklich menschenwürdige Existenz sichert, wenn ihm notfalls auch noch durch andere soziale Schutz- und Fürsorgemaßnahmen geholfen wird, dann kann er wirklich am kulturellen und politischen Leben so teilnehmen, wie das seiner Bestimmung als Mensch entspricht.

Soziale Sicherheit sicher? — Die Gewerkschaften

Huber: - Im Grunde sind diese sozialen Menschenrechte eigentlich längst anerkannt, wenn auch nicht immer ausdrücklich im Gesetz, so doch im Bewußtsein der Allgemeinheit. Aber wie haben sie es denn eigentlich zu dieser Geltung gebracht?

Möller: - Das war eine Geschichte langer und harter Sozialkämpfe, eine Abfolge von Streiks, Aussperrungen, Aufständen, ein langer Weg voller Widerstände, der manches Opfer forderte. Im wesentlichen aber war es die Leistung der Gewerkschaften, die seit fast 100 Jahren zäh dafür gekämpft haben, diese Rechte zu sichern. Diese Kämpfe haben das Bewußtsein der Menschen schließlich wacherüttelt, denn es handelte sich dabei um wirkliche, um ihre eigenen Menschenrechte, und deshalb ist in der Deklaration auch nicht ohne Grund von den Gewerkschaften die Rede:

ARTIKEL 25, IV

Jedermann hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen oder ihnen beizutreten.

Das Organisationsrecht der Arbeitenden ist auch weiterhin notwendig, um die erkämpften sozialen Rechte und damit den Beistand der Freiheit überhaupt zu sichern. Es entspringt dem gleichen Grundrecht wie das für alle bestehende Recht, sich zu vereinigen, das den politischen Parteien zugrunde liegt. Es hat schon seinen Sinn, einen sehr gefährlichen, einen menschenfeindlichen Sinn, wenn in den totalitären Staaten nicht nur die politischen Parteien vernichtet oder in Staatsparteien verwandelt, sondern auch die Gewerkschaften zerschlagen oder entmachtet werden.

Huber: - Offenbar lassen sich all diese Rechte gar nicht voneinander trennen!

Möller: - Sobald man eines weglöst, kommt das andere in Gefahr. Die Freiheitsrechte verlangen nach ihrer Ergänzung durch die politischen Rechte. Politische wie Freiheitsrechte verlieren an Ueberzeugungskraft für den, dessen materielle Existenz gefährdet ist. Und wenn die Vereinten Nationen das Recht aller auf Erziehung, auf die freie Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit an den Schluß der eigentlichen Menschenrechte gestellt haben, so deswegen, weil erst in ihm die Freiheit des Menschen ihre Krönung findet.

Mut zum Leben in Freiheit und Glück

Huber: - Niemand wird leugnen können, daß alle diese Rechte wert sind durchgesetzt zu werden, aber gleichzeitig muß man auch einräumen, daß viele Rechte, viele soziale Rechte, aber auch manche andere Rechte, noch Zukunftsmusik sind.

Möller: - Nun, wären all diese Rechte schon verwirklicht oder mindestens in den Verfassungen der einzelnen Staaten schon verankert worden, dann wäre eine solche allgemeine Erklärung der Menschenrechte wohl überhaupt überflüssig gewesen.

Huber: - Und sehen Sie überhaupt eine Hoffnung, wie sich diese Forderungen verwirklichen lassen?

Möller: - Wir wollen uns keine Illusionen darüber machen, daß es schwer sein wird, diese Forderungen in einer Welt, die derart von sozialen und politischen Spannungen zerrissen ist wie die unsrige, zu erfüllen. Es ist tröstlich und stärkt den Mut, wenn man trotz der Nöte und Sorgen, die den politischen Horizont umdüstern, die Menschen immer wieder daran erinnern kann, daß von den Vertretern von 56 Nationen 48 sich hinter diese Erklärung gestellt haben, bei 8 Stimmenthaltungen. Diese Menschenrechte bilden schon heute eine Macht, der sich niemand mehr offen zu widersetzen wagt, und diese Macht ist im Wachsen. Das erweist sich auch darin, daß der Ministerausschuß des Europarats am 4. November 1950 eine «Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten» angenommen hat, die sich an die ersten Abschnitte der UN-Deklaration, die persönlichen Freiheitsrechte, anlehnt. Auch die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Unterzeichnern dieser Konvention, die inzwischen von Großbritannien bereits ratifiziert worden ist. Mit ihr wurde der erste internationale Vertrag zur Sicherung der Menschenrechte geschlossen. Die Konvention sieht eine Europäische Kommission für Menschenrechte und einen Europäischen Gerichtshof vor, der auch zuständig sein soll für die Beschwerden von Einzelpersonen, von nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen von Einzelwesen.

Es liegt nunmehr an uns, an unserer Einsicht, unserem Mut, unserer Ueberzeugung, unserem Glauben, diese Menschenrechte vollends Wirklichkeit werden zu lassen.

Und es ist nicht nur unsere Menschenpflicht, uns für sie einzusetzen, sondern auch unser gutes Recht. 48 Völker haben bekannt, daß jeder Mensch das Recht auf eine soziale und politische Ordnung hat, in der die in dieser Erklärung festgelegten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht sind. Niemand auf der Erde, am wenigsten wir Deutsche, sollten die geistigen und materiellen Kräfte unterschätzen, die von der Vision einer geordneten Welt ausgehen, in der die Freiheit der Rede, die Freiheit des Glaubens und der Ueberzeugung, die Freiheit von Furcht und die Freiheit von der Not als ein großes, gemeinsames Ziel für alle Menschen aufgerichtet worden sind. Es liegt an uns, diese Welt Wirklichkeit werden zu lassen, diese neue, bessere Welt, die unsere eigentliche Welt ist, die zugleich die Welt unserer Zukunft und der Zukunft unserer Kinder ist. Und deshalb, weil sie unsere eigenste persönlichste Angelegenheit ist, deshalb geht diese Erklärung der Menschenrechte uns alle an, jeden Einzelnen, ganz persönlich...

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen
am 10. Dezember 1948

(Offizielle, von der UN bestätigte deutsche Fassung)

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet, da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

VERKÜNDET DIE GENERALVERSAMMLUNG

die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

ARTIKEL 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

ARTIKEL 2

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Ueberzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.
2. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine

Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

ARTIKEL 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

ARTIKEL 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

ARTIKEL 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

ARTIKEL 6

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

ARTIKEL 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

ARTIKEL 8

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

ARTIKEL 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

ARTIKEL 10

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

ARTIKEL 11

1. Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

ARTIKEL 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

ARTIKEL 13

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

2. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

ARTIKEL 14

1. Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

ARTIKEL 15

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

ARTIKEL 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

2. Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

3. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

ARTIKEL 17

1. Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

ARTIKEL 18

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

ARTIKEL 19

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

ARTIKEL 20

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

ARTIKEL 21

1. Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

2. Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Aemtern in seinem Lande.

3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

ARTIKEL 22

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

ARTIKEL 23

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

2. Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

3. Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

4. Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

ARTIKEL 24

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

ARTIKEL 25

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

ARTIKEL 26

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

2. Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

3. In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

ARTIKEL 27

1. Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohlfaten teilzuhaben.

2. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

ARTIKEL 28

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

ARTIKEL 29

1. Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

ARTIKEL 30

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.

Zeittafel

- 1636 Der Sektenprediger Roger Williams gründet in Providence Colony, Rhodes Island, das erste Gemeinwesen, dessen Grundlage die verfassungsmäßige Anerkennung von unveräußerlichen Menschenrechten ist.
12. 6. 1776 Virginia Declaration of Rights
26. 8. 1798 Déclaration des droits de l'homme et du citoyen
Europäische Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, u. a.
28. 3. 1849 Reichsverfassung der Paulskirche
und
11. 8. 1919 Weimarer Verfassung
14. 8. 1941 Atlantik Charta
26. 6. 1945 Charta der Vereinten Nationen
10. 12. 1948 «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen
28. 5. 1949 Reichsverfassung der Paulskirche
4. 11. 1950 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
-

Literatur über Wesen und Geschichte der Menschenrechte

- J. Maritain «Um die Erklärung der Menschenrechte» Ein Symposium. Mit einer Einführung von Jacques Maritain. Unter dem Patronat der UNESCO herausgegeben vom Europa-Verlag, Zürich-Wien-Konstanz.
- Georg Jellinek Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 1. Aufl. 1894. 4. Aufl. München und Leipzig 1927 (bearbeitet in 3. Aufl. von Walter Jellinek).
- A. Voigt Geschichte der Grundrechte, Stuttgart 1948.
- W. Brepohl Die sozialen Menschenrechte, ihre Geschichte und ihre Begründung, Wiesbaden 1949.
- R. Klatt Die Menschenrechte in geschichtlichen Dokumenten bis zur Gegenwart, Hagen 1950.